

Betriebsordnung der Rhein-Sieg Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH für die Papiersortierungsanlage, Am Dickobskreuz 11a, Bonn

1. Geltungsbereich

Diese Betriebsordnung nebst ihren Anlagen 1 und 2 gilt in ihrer jeweiligen Fassung für die von der RSAG auf dem Grundstück Am Dickobskreuz 11 a in Bonn betriebene Sortieranlage für Altpapier nebst den dazugehörigen Betriebseinheiten

- Wägeeinrichtung
- Sortieranlage
- Ballenlager
- Außenflächen

Sie gilt weiterhin - jeweils weiblich/männlich gemeint - für alle Mitarbeiter, Kunden als Anlieferer oder Abholer von Abfällen und/oder Wertstoffen, für alle Vertragsfirmen oder Partnerfirmen, Spediteure und sonstigen beauftragten Dienstleister und für alle Dritten, die auf dem Betriebsgelände in Kontakt mit unserem Unternehmen treten.

Mit der Bekanntgabe tritt diese Betriebsordnung in Kraft. Die jeweils gültige Betriebsordnung ist jederzeit bei der Anlagenleitung oder auf unserer Homepage www.rsag.de einsehbar oder als Datei abrufbar.

2. Anmeldung beim Betreten des Betriebsgeländes

Jeder hat sich unverzüglich im Eingangsbereich anzumelden. Wenn der Eingangsbereich nicht besetzt ist, ist die Erlaubnis vorher für jeden Einzelfall bei der Anlagenleitung einzuholen.

Besucher, Firmen, beauftragte Dienstleister müssen sich bei der Anlagenleitung bzw. dem Schichtführer anmelden.

Ein Betreten und Befahren des Betriebsgeländes ohne Anmeldung oder Genehmigung ist untersagt. Für Rettungskräfte im Einsatz und externe Sicherheitsdienste gilt dies nicht. Das Gelände ist kameraüberwacht.

3. Betriebsbereiche und verantwortliche Personen

Die Verantwortung für die Durchsetzung dieser Betriebsordnung gegenüber dem o. g. Personenkreis liegt bei der Anlagenleitung.

Soweit nicht für die nachfolgend aufgeführten Betriebsbereiche zusätzliche und/oder abweichende Regelungen in den Anlagen 1+2 aufgeführt sind, gelten die allgemeinen Grundsätze und alle Regelungen auch hier uneingeschränkt.

4. Verhalten auf dem Betriebsgelände und Benutzungsrecht

- 4.1 Auf dem Betriebsgelände hat sich jeder so zu verhalten, dass die Sicherheit, Arbeitssicherheit und die Ordnung aufrechterhalten und Personen weder gefährdet noch geschädigt werden. Das Betreten und Befahren des Betriebsgeländes erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht, weil der Anlagen- und Logistikbetrieb besondere Gefahren mit sich bringen.
- 4.2 Auf dem Betriebsgelände gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Es ist Schritttempo vorgeschrieben. Dies gilt auch außerhalb der Öffnungszeiten für Kunden und Besucher.

- 4.3 Alle Verbots-, Gefahren- und Hinweisschilder sind zu beachten. Die Wegeführungen sind strikt einzuhalten. Das Parken darf nur auf den ausgewiesenen Flächen erfolgen; dies gilt auch für das Abstellen oder Wechseln von Containern. Die Fahrzeuge haben unmittelbar auf den ausgeschilderten Wegen zu den festgelegten Bestimmungsstellen zu fahren. Ein Befahren anderer Teile des Betriebsgeländes ist nicht gestattet.
- 4.4 Auf den Straßen und Zufahrtswegen besteht Halteverbot. Ausnahmen gelten lediglich aus ablauforganisatorischen Gründen wie z.B. Eingangs- oder Ausgangsverweigung, Abnetzen, Abladen oder verkehrsbedingten Gründen oder aus Gründen der Gewährleistung der Sicherheit.
- 4.5 Auf dem gesamten Betriebsgelände ist **strikt untersagt**:
- Rauchen (Ausnahme: gesondert dafür gekennzeichnete oder eingerichtete Räume) und Umgang mit offenem Feuer. Auch das Rauchen in geschlossenen Führerhäusern oder Gerätekabine ist strikt verboten.
 - Das Abstellen von Fahrzeugen, Geräten oder Containern auf Unterflurhydranten oder auf Rettungs- und Fluchtwegen. Wir lassen unverzüglich zu Lasten des Verursachers abschleppen.
 - Nutzen von Hydranten zur Befeuchtung oder Wasserentnahme durch Unbefugte.
 - Der Aufenthalt in Schwenkbereichen von Ladegeräten, unter schwebenden Lasten und hinter Container absetzenden Fahrzeugen.
 - Essen (Ausnahme: dafür eingerichtete Räume)
 - Jegliches Durchsuchen des Abfalls nach verwertbarem Material.
 - Jegliche Mitnahme von Material oder Abfallbestandteilen aus bereits angenommenen Abfällen oder Wertstoffen. Ausnahmen kann nur die Anlagenleitung gestatten.
 - Benutzung von Betriebsgeräten und -einrichtungen und das Betreten von Sortierbühnen, Förderbändern und Absturzstellen. Ausgenommen hiervon sind nur Mitarbeiter.
 - Ausführung von Wartung-, Reparatur- und Umbauarbeiten an laufenden Maschinen.
 - Feuergefährliche Arbeiten sind ohne schriftliche Weisung verboten. Die Erlaubnis erteilt der Auftraggeber.
 - Jegliches Abkippen oder Abstellen von Abfällen und Wertstoffen außerhalb der Hallen, es sei denn, dass die Schichtführer dies ausdrücklich anweisen.
- 4.6 Das Befahren des Geländes ist nur mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Die Höchsttonnage von 40 to (Ausnahmeregelung nach § 34 Abs. 6 StVZO von 44 to) wird bei der Einfahrt und der Ausfahrt kontrolliert. Die Ladungen auf den Fahrzeugen sind gegen Herabfallen und Verwehen zu sichern. Trotz Sicherung herabgefallene Abfälle sind vom Anlieferer unverzüglich wieder aufzuladen. Werden Beschädigungen, die der Anlieferer verursacht hat oder in die er verwickelt ist, von diesem nicht gemeldet und mit einem Unfallprotokoll aufgenommen, betrachten wir dies als Fahrerflucht und erstatten Anzeige.

Auf dem Betriebsgelände herrscht kein oder nur ein eingeschränkter Winterdienst. Benutzer haben sich entsprechend vorsichtig zu bewegen und Fahrzeuge entsprechend vorsichtig zu führen oder hierauf ganz zu verzichten.

Benutzer haben sich beim Zurücksetzen von Fahrzeugen und Anhängern durch eine geeignete Person einweisen zu lassen. Besteht keine Möglichkeit der Einweisung durch eine begleitende Person, so ist nach Anfrage durch den Benutzer das Anlagenpersonal behilflich.

Auf das Betriebsgelände dürfen nur Abfälle gebracht und abgeladen werden, die der Anlieferer im Eingangsbereich sachgerecht deklariert und angemeldet hat. Der zuständige Mitarbeiter im Abkippbereich kontrolliert die Anlieferung.

Ein Befahren der Halle erfolgt nach Aufforderung durch den Maschinenführer. Es dürfen durch das Abladen keine Personen gefährdet werden.

Bei auffälligen Mengen an Störstoffen oder sonstigen Verunreinigungen in dem angelieferten Material wird der Schichtführer dies dokumentieren.

Ein Rechtsanspruch zur Verbringung von Abfällen, auch wenn diese in der Anlage genehmigt sind, besteht nicht.

- 4.7 Alle Fahrzeuge werden grundsätzlich eingangs- und ausgangs verwogen. Dies gilt auf Verlangen auch für PKW's oder Fahrzeuge von Dienstleistern oder Besuchern, die keine Anlieferungen deklariert haben.
- 4.8 Wir stellen unseren Kunden und Besuchern Toilettenanlagen zur Verfügung. Die Verrichtung von Notdurft auf dem Gelände oder zwischen den Containern ist nicht gestattet.
- 4.9 Für Film- und Fotoaufnahmen ist in jedem Einzelfall vorher eine Genehmigung der Anlagenleitung einzuholen. Es wird im Genehmigungsfall eine Begleitperson gestellt, die bei der Begehung die einzelnen Aufnahmen freigeben oder untersagen kann.
- 4.10 Ausgenommen von diesem Fotografier- und Filmverbot sind RSAG Mitarbeiter für rein dienstliche Belange und zur Dokumentation.

5. Eigentumsübergang

- 5.1. Die Abfälle gehen im Augenblick des Abkippens in das Eigentum des Betreibers über. Dies wird mit der Übergabe des Durchschlages des Wiegebeleges dokumentiert.
- 5.2. Ausgenommen davon bleiben 'nicht zugelassene' und auch 'zugelassene, aber nicht aufbereitungsfähige Abfälle', auch wenn sie die Sichtkontrollen unbeanstandet passiert haben. Der Betreiber ist nicht verpflichtet, in Wertstoffen oder Abfällen nach verlorengegangenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
- 5.3. Der Anlieferer versichert, dass die angelieferten Materialien und Abfälle frei von Rechten Dritter sind.

6. Haftung

Das Betreten, Befahren und die Benutzung des Geländes und der Anlagen geschieht auf eigene Gefahr. Dies gilt insbesondere für Anlieferer, Lieferanten und Besucher.

- 6.1 Als Betreiber haften wir nur für Schäden aus Unfällen oder anderen schädigenden Ereignissen an Personen oder Fahrzeugen im gesamten Gelände, die durch Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit des Anlagenpersonals entstanden sind.

- 6.2 Alle sonstigen Personen und ihre Auftraggeber haften für alle Schäden, die dem Betreiber oder Dritten durch die nicht sachgerechte Benutzung entstehen. Dies gilt für Schäden und Aufwendungen, die durch eine unzulässige Anlieferung von Abfällen sowie deren Untersuchung, Zurückweisung, Zwischenlagerung und Beseitigung verursacht werden. Dies gilt auch für das nicht weisungsgerechte Entladen und das Beschädigen von Einrichtungen.
- 6.3 Die zum Betreten des Betriebsgeländes berechtigten Personen haften weiterhin für Schäden, die durch die fahrlässige Benutzung des Geländes und der Anlagen an eigenen Fahrzeugen und an Fahrzeugen Dritter entstanden sind.
- 6.4 Der Benutzer des Betriebsgeländes hat den Betreiber von allen Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 6.5 Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Entsorgungsmöglichkeit in den Anlagen infolge von Störungen im Betrieb wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, auf die die Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH keinen Einfluss hat, steht den Benutzern kein Anspruch auf Entsorgung oder Schadensersatz zu.

7. Betriebliche Sicherheit

- 7.1 Die aktuellen Unfallverhütungsvorschriften, Technischen Anleitungen und Richtlinien, Technischen Regeln, Sicherheitsrichtlinien der Berufsgenossenschaften, der gesunde Menschenverstand sowie die für die Sicherstellung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes notwendigen Regelungen sind zu beachten.
- 7.2 Abweichungen vom Normalbetrieb, Störfälle, Unfälle und Personenschäden sind unverzüglich den Schichtführern zu melden.
- 7.3 Diese haben sofort Maßnahmen zur Beseitigung oder Eindämmung der Störungen zu ergreifen und die Herstellung des Normalbetriebes zu organisieren.
- 7.4 Feuerwehzufahrten und Flächen für die Feuerwehr sowie Fluchtwege und Fluchttüren, Alarm- und Brandschutzeinrichtungen sind immer frei zu halten.
- 7.5 Alle Alarmmeldungen, die die Feuerwehr oder den Sicherheitsdienst erreichen, sind entsprechend der Meldekette mitzuteilen.

8. Verstöße gegen die Betriebsordnung

- 8.1 Verstöße gegen die Betriebsordnung, die Ordnungswidrigkeiten im Sinne § 61 KrW-/AbfG sind, werden auch als solche geahndet. Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- 8.2 Verstöße gegen die Betriebsordnung bzw. Weisungen des Betreiber- oder Anlagenpersonals können zu einem Hausverbot führen.
Betretungs- und Nutzungsverbote ergehen in schriftlicher Form.
- 8.3 Unbefugte Personen können durch mündliche Aufforderung des Schichtführers vom Betriebsgelände verwiesen werden. Gleiches gilt, wenn Gefahr in Verzug ist. Zur Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit kann das Anlagenpersonal notfalls auch behördliche Hilfe anfordern.

9. Mitgeltende Unterlagen

- 9.1 Im Rahmen der BlmSch-Genehmigungen bestehende Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sowie eine „Brandschutzordnung nach DIN 14096“ sowie gesonderte Auflagen aus Einleitungsgenehmigungen.

- 9.2 Alle gesetzlichen Bestimmungen und technischen Regelungen für das Betriebsgelände und die dort ausgeübten Tätigkeiten.

10. Gerichtsstand

Soweit der Benutzer dieser Sortieranlage (Nr. 1 Satz 2 dieser Betriebsordnung) Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Siegburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Benutzungsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

11. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung in dieser Betriebsordnung unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die rechtliche Regelung, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Rhein-Sieg-Abfallwirtschaftsgesellschaft mbH (RSAG)
Pleiser Hecke 4
53721 Siegburg

Siegburg, den 12.08.2010

gez. Decking
Geschäftsführung)

gez. i.V. Hein
(Geschäftsbereichsleiter)

Anlage 1

Grundstück Bonn, Am Dickobskreuz 11a - PPK-Betrieb Anlieferung, Sortierbetrieb und Ballenlager -

- 1.1 Die Öffnungszeiten der Waage sind werktags 6:00 bis 19:00 Uhr.
- 1.2 Alle Anlieferer haben sich vor der Halle im Bereitstellungsraum aufzuhalten und auf die Einweisung durch den Maschinenführer zu warten.
- 1.3 Bei Wind- und Verwehungsgefahr sind die Rolltore zu schließen. Die Anlieferer melden sich dann über die „Kundenschelle“ neben den Toren und sind unverzüglich zu bedienen.
- 1.4 Sichtbare oder sichtbar werdende Verunreinigungen sind vor der Aufgabe auf die Bunkerbänder oder den Aufgabetrichter zu entfernen. Dies gilt für alle Maschinenführer. Größere Verunreinigungen sind mit geschätzter Menge und Verursacher/Anlieferer im Tagesbericht festzuhalten.
- 1.5 An den Staplern, Radladern und LKW sind die Motoren abzustellen und der Schlüssel abzuziehen, wenn das Gerät für länger als 5 Minuten verlassen wird. Fahrzeuge dürfen nur entfernt von den entzündlichen Papieren abgestellt werden.
- 1.6 Der Zutritt zum Sortierbetriebsteil ist nur den dort tätigen Mitarbeitern nach jeweiligem Dienstplan gestattet und befugten Mitarbeitern aus der Verwaltung.
- 1.7 Besichtigungen sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der RSAG erlaubt.
- 1.8 Die Tore an den Containerstellplätzen sind unmittelbar nach dem Befahren wieder zu schließen.
- 1.9 Das Ballenlager ist nur für die dort tätigen Mitarbeiter und die berechtigten Spediteure und die Abholer zugangsberechtigt.
- 1.10 Die Abholung der Ballen erfolgt werktags auf gesonderte Disposition, die von uns vorgegeben wird.
- 1.11 Die Lagertore werden erst unmittelbar vor der Zufahrt eines LKW oder Ladergerätes geöffnet und sofort wieder geschlossen. Jeder hat sich über die Klingel beim zuständigen Lagermitarbeiter zu melden.
- 1.12 Eine Beladung der Ballen erfolgt nur über unseren Mitarbeiter, wenn die gültigen Frachtpapiere und der Wiegebeleg der Eingangsverwiegung vorliegen.
- 1.13 Der Dienst habende Lagermitarbeiter ist weisungsbefugt und damit verantwortlich für die Einhaltung der internen Vorschriften in diesem Betriebsteil.

Anlage 2

Grundstück Bonn, Am Dickobskreuz 11a – Wasch- und Wartungsplatz

- 2.1 Der Platz befindet sich rechts von der Stirnseite zum Papierbetrieb. Die gesondert befestigte Fläche ist an einen Öl- und Bezinabscheider angeschlossen. Er wird vorrangig mit Wasser von der Dachfläche dieses Betriebsteiles versorgt. Wegen der Anbindung an diesen Abscheider dürfen Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Mobilgeräten (Bagger – Radlader – Stapler) nur von den vertraglichen Servicefirmen innerhalb dieser Fläche durchgeführt werden. Ölbindemittel ist trotzdem bereitzuhalten.

- 2.2 Der Platz steht darüber hinaus für das Waschen von Fahrzeugen, Geräten, Müll-Gefäßen und die Außenreinigung von WC-Kabinen zur Verfügung. Jegliche Fremdwäsche oder Reinigung sonstiger Dinge hat zu unterbleiben.

- 2.3 Nach jedem Waschvorgang sind die Flächen und Wandflächen zu reinigen, der Platz ist sauber zu hinterlassen.